



Zweckverband Gewerbepark
Neuhausen ob Eck/Tuttlingen

SATZUNG
zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 27.11.2003, zuletzt geändert am 23.07.2021

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (jeweils in der derzeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 35 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 35
Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 33) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser
- | | |
|-------------------|------------|
| ab dem 01.01.2026 | 4,11 Euro. |
|-------------------|------------|
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 33 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr
- | | |
|-------------------|------------|
| ab dem 01.01.2026 | 0,20 Euro. |
|-------------------|------------|

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuhausen ob Eck, 18.12.2025

Marina Jung, Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.